Amtsblatt Nackenheim 14. 07. 2000

Bebauungsplan "Sprunk II, Teil I - 5. Änderung" der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 20.06.2000 folgenden Änderungsbeschluss gefasst:
„Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sprunk II, Teil I" dahingehend, dass in Ziffer 6 ‚Maß der baulichen Nutzung' die ersten drei Absätze wie folgt neu gefasst werden
Im hängenden Gelände gilt:
In den Bereichen, in denen nur ein Vollgeschoss zulässig ist, dürfen die talseitigen Traufhöhen das Maß von 4,75 m nicht überschreiten. Die bergseitige höchstzulässige Traufhöhe beträgt 4,00 m. In den Bereichen, in denen zweigeschossige Bebauung zulässig ist, dürfen die talseitigen Traufhöhen das Maß von 6,75 m nicht übersteigen. Die bergseitige höchstzulässige Traufhöhe beträgt 6,00 m . Diese Maße gelten auch, wenn in den Bereichen, in denen zwei Vollgeschosse zulässig sind, nur eingeschossig gebaut wird.
Im ebenen Gelände beträgt die höchstzulässige Traufhöhe in den Bereichen, in denen nur eine eingeschossige Bebauung zulässig ist, 4,50 m. Ansonsten beträgt sie 6,50 m.
Ferner beschließt der Gemeinderat bei den textlichen Festsetzungen für die Parzelle 353/8 die Rechtsgrundlage zu berichtigen in: § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Krämer, Bürgermeister

Bürgerbeteiligung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil I" der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 20.06.2000 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sprunk II, Teil I" beschlossen.
Es werden folgende Änderungen vorgenommen:
In Ziffer 6 "Maß der baulichen Nutzung" werden die ersten drei Absätze wie folgt neu gefasst:
Im hängenden Gelände gilt:
In den Bereichen, in denen nur ein Vollgeschoss zulässig ist, dürfen die talseitigen Traufhöhen das Maß von 4,75 m nicht überschreiten. Die bergseitige höchstzulässige Traufhöhe beträgt 4,00 m. In den Bereichen, in denen zweigeschossige Bebauung zulässig ist, dürfen die talseitigen Traufhöhen das Maß von 6,75 m nicht übersteigen. Die bergseitige höchstzulässige Traufhöhe beträgt 6,00 m . Diese Maße gelten auch, wenn in den Bereichen, in denen zwei Vollgeschosse zulässig sind, nur eingeschossig gebaut wird.
Im ebenen Gelände beträgt die höchstzulässige Traufhöhe in den Bereichen, in denen nur eine eingeschossige Bebauung zulässig ist, 4,50 m. Ansonsten beträgt sie 6,50 m.
Ferner wurde bei den textlichen Festsetzungen für die Parzelle 353/8 die Rechtsgrundlage berichtigt in: § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.
Alle weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben unverändert.
Gemäß § 3 BauGB werden hiermit die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1 - Zimmer 130 - während der Dienststunden vorzusprechen. Hierbei werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung aufgezeigt. Unabhängig von dieser Bürgerbeteiligung erfolgt nach entsprechender Bekanntmachung die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB.

Krämer, Bürgermeister